

(Beschlussempfehlung)

## Antrag Aufstellungsbeschluss Solarpark Weißbach

Einleitung Bauleitplanungsverfahren und Änderung des Flächennutzungsplanes für den Solarpark Weißbach

### Tagesordnungspunkt

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage „Solarpark Weißbach“ mit Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Aufstellungsbeschluss

### Sachverhalt

Die Firma Anumar GmbH (im Folgenden „Vorhabenträger“) beantragt bei der Gemeinde Weißbach, auf den Flurstücken Nr. 1373/1 in der Gemarkung Crispenhofen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Fläche ist in privatem Eigentum und befindet sich nordwestlich von Crispenhofen.

In Zusammenhang mit der derzeitigen Verwendung als Ackerfläche und die Lage im benachteiligten Gebiet, ist eine Nutzung der oben genannten Fläche zur Stromerzeugung aus Photovoltaik grundsätzlich zu begrüßen und zu befürworten.

### Beschlussvorschlag

#### 1. vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Weißbach“. Es wird ein Sondergebiet Photovoltaikanlage im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

#### 2. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan:

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren in ein Sondergebiet Photovoltaik geändert. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Wegen der räumlichen Lage wird eine grundsätzliche Eignung der Fläche für regenerative Energien gesehen. Durch den noch zu erstellenden Grünordnungsplan wird eine zusätzliche Einbindung in die Landschaft erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 2 BauGB verpflichtet sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag/Städtebaulicher Vertrag mit der Gemeinde Weißbach, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszuführen.

**Der Vorhabenträger trägt die Kosten und Risiken für alle erforderlichen Bauleitplanverfahren, die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung, sowie alle erforderlichen Erschließungs- und Verlegekosten von Netzanschlussleitungen.**

Der Vorhabenträger beauftragt einen Landschaftsarchitekten seiner Wahl und auf eigene Rechnung mit der Erstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Flächennutzungsplanänderung für den Solarpark.